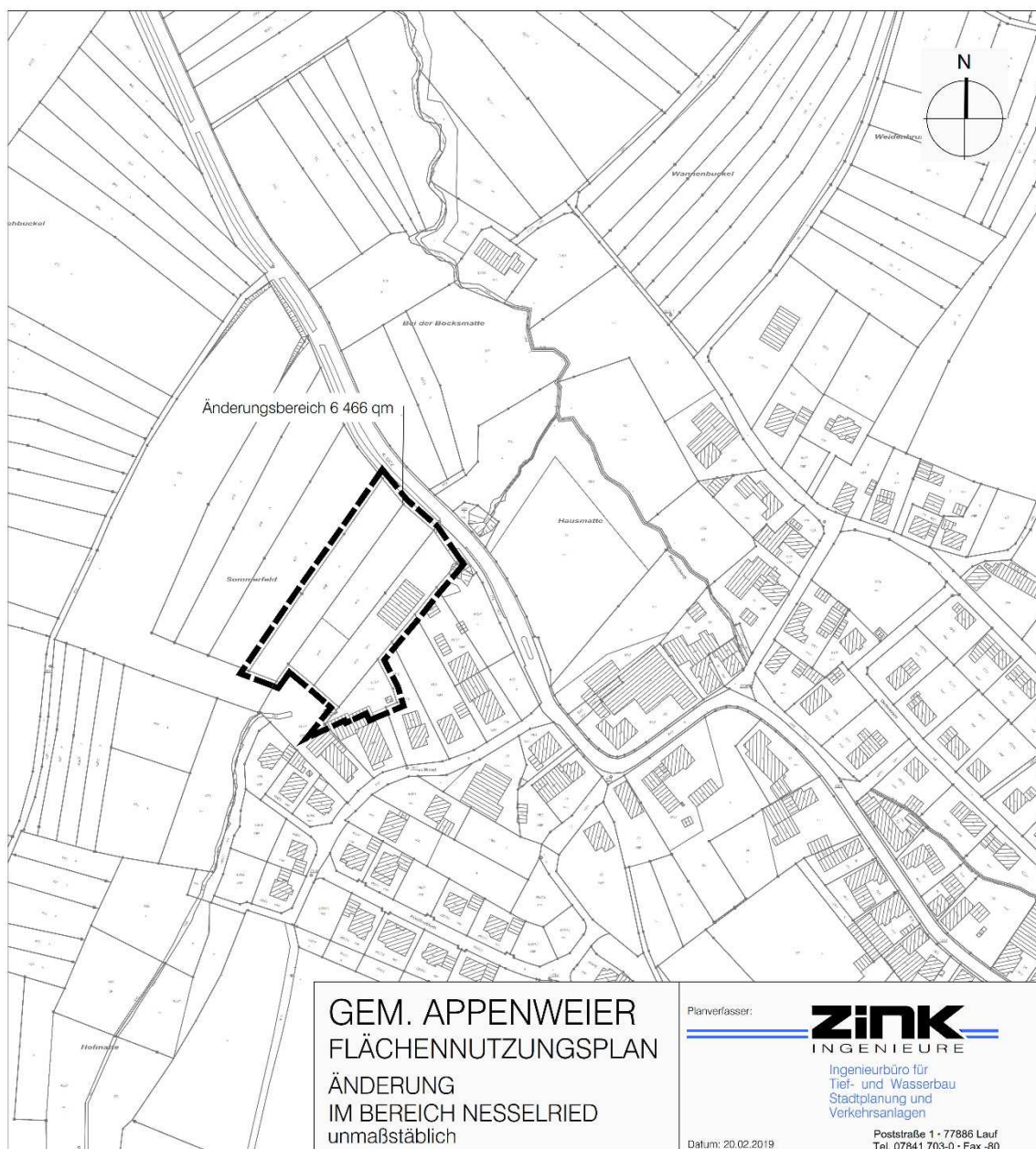


Amtsblatt KW 27 (05.07.2019)

**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich der Grundstücke 408, 409, 410 und Teilfläche von 412/2, Gewann Hofmatte,
Gemarkung Nesselried (Bereich des Bebauungsplanes „Sommerfeld“ mit Erweiterung)**

der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat mit Beschluss vom 24.06.2019 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sommerfeld“ mit Erweiterung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sommerfeld“ mit Erweiterung vom 07.06.2019 mit Begründung einschließlich des Umwelt-

berichtes vom 07.06.2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.07.2019** bis einschließlich **16.08.2019** bei der Gemeinde Appenweier, Rathaus II, 1. Stock, Ortenauer Straße 38, 77767 Appenweier, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter <https://www.appenweier.de/de/Wirtschaft-Bauen/Flaechennutzungsplan> zur Verfügung.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts- / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Abschätzung, insbesondere mit Aussagen zu Vogelarten, Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien sowie Amphibien.
- Schallgutachten zu Verkehrs- und Gewerbelärm
Ermittlung der durch Straßenverkehr und Gewerbebetriebe im Plangebiet hervorgerufenen Schallemissionen
- Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:
 - o Hinweis auf Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I
 - o Vorgaben zur Einhaltung des Immissionsschutzes zwischen Landwirtschaft und betriebsbezogenem Wohnen
 - o Hinweis, dass Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden sollten
 - o Zustimmung zur artenschutzrechtlichen Abschätzung
 - o Hinweise zur Ableitung des Regenwassers

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Appenweier, 03.07.2019

Manuel Tabor
Bürgermeister